

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 71/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Schmitz		Mitzeichnungen			
		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					15.03.2022

TOP	Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Anregung von XXX vom 27.12.2021 auf Zahlung einer Coronaprämie für Kindertagespflegepersonen
------------	--

Beschlussvorschlag

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 27.12.2021 zum Thema Zahlung einer Coronaprämie für Kindertagespflegepersonen wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 27.12.2021 zum Thema Zahlung einer Coronaprämie für Kindertagespflegepersonen soll zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen werden.

Die Zielsetzung der Anregung vom 27.12.2021 von XXX kann dem beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

2. Sachverhalt

a) Höhe der Corona-Sonderzahlung:

Im Oktober 2020 wurde im Bereich des TvÖD (u.a. kommunal Beschäftigte) die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2020 vereinbart. Die Höhe der jeweils zu leistenden Sonderzahlung ergab sich abgestuft nach den jeweiligen Entgeltgruppen (s. Anlage 2).

Die aufgrund des annähernd vergleichbaren Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung vergleichend zu betrachtende Gruppe der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ist mehrheitlich den Entgeltstufen zwischen EG 4 und EG 8b TvÖD zuzuordnen. In diesen Entgeltstufen wurde eine einmalige Corona-Sonderzahlungen in Höhe von 600 € in 2020 an die Beschäftigten geleistet (vgl. Anlage 2). Weitere Sonderzahlungen wurden bis heute im Rahmen des TvÖD nicht vereinbart.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Auszahlung der Corona-Sonderzahlung an die Beschäftigten des TvÖD nur für die kommunalen Kindertageseinrichtungen bestand. Nach Kenntnis der Verwaltung wurde jedoch von den Trägern, die eine an den TvÖD angelehnte Vergütung vereinbart haben, die einmalige Corona-Sonderzahlung ebenfalls an die Beschäftigten in der analogen Höhe des TvÖD (600 €) ausbezahlt.

Ob im Bereich der angestellten Kindertagespflegepersonen Auszahlungen durch die Arbeitgeber

erfolgten, ist nicht bekannt.

Am 29.11.2021 wurde für die Beschäftigten der Länder die Zahlung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € für die Beschäftigten sowie 650 € für Auszubildende, Studierende etc. vereinbart. Diese Vereinbarung wurde übertragen auf die Beamten und Beamtinnen der Kommunen und Länder.

Diese Vereinbarung greift nicht für die kommunalen Beschäftigten und damit ebenfalls nicht für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen.

Eine analoge Behandlung der Kindertagespflegepersonen mit Beschäftigten des Landes ist aus Sicht der Verwaltung unangemessen gegenüber den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen.

b) Steuerfreiheit

Die Zahlung einer coronabedingten Unterstützung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erfolgt bis zu einer Höhe von 1.500 € für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.03.2022 für Arbeitnehmer steuerfrei (gem. § 3 Nummer 11a EStG).

Für angestellte Kindertagespflegepersonen besteht bei einer gegebenenfalls gewährten Corona-Sonderzahlung durch den Arbeitgeber somit die Steuerfreiheit.

Die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung an selbstständige Kindertagespflegepersonen durch die Kommune ist keine durch den Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Lohn des Arbeitnehmers geleistete Beihilfe gem. § 3 Nr. 11a EStG, da es sich bei den Kindertagespflegepersonen nicht um kommunale Beschäftigte handelt. Eine Corona-Sonderzahlung an die selbstständigen Kindertagespflegepersonen entspräche einem freiwilligen Zuschuss der Kommune, der allen anderen selbstständig tätigen Berufsgruppen nicht gewährt würde.

Ob eine analoge Anwendung des §3 Nr. 11 a EStG bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen in Betracht kommt und eine Steuerfreiheit gewährt werden wird, kann hier nicht beurteilt werden, diese Entscheidung obliegt den zuständigen Finanzbehörden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Auszahlung eines freiwilligen Zuschusses in dieser Höhe an die selbstständigen Kindertagespflegepersonen besteht keinerlei rechtliche Grundlage.

Andere selbstständig tätige Berufsgruppen erhalten keinen freiwilligen Zuschuss in Form einer Coronaprämie durch die Kreisstadt Bergheim. Das Kriterium der Systemrelevanz kann nach hiesiger Auffassung hier auch nicht auslösend aufzuführen sein, denn auch dieses Kriterium trifft auf weitere Berufsgruppen zu, die selbstständig tätig sind. Alleine die Ausführung einer ähnlichen Tätigkeit kann mithin keine analoge Behandlung der Kindertagespflegepersonen zu Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und damit die Zahlung eines freiwilligen Zuschusses als sog. Sonderzahlung begründen.

In den umliegenden Kommunen des Rhein-Erft-Kreises wird die Zahlung einer Coronaprämie auch nicht umgesetzt, in einer Kommune lag ein Antrag darauf vor, dieser wurde jedoch abgelehnt.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag aufgrund der vorgenannten Gründe abzulehnen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Im Doppelhaushalt 2021/2022 sind keine Mittel für die Auszahlung eines freiwilligen Zuschusses eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen

a) bei analoger Anwendung des TvÖD

600 € pro selbstständiger Kindertagespflegeperson, bei ca. 50 selbstständigen Kindertagespflegepersonen, die unter die näher zu bestimmenden Kriterien fallen:
30.000 € im Jahr 2022

b) bei analoger Anwendung des TV-L

1.300 € pro selbstständiger Kindertagespflegeperson, bei ca. 50 selbstständigen Kindertagespflegepersonen, die unter die näher zu bestimmenden Kriterien fallen:
65.000 € im Jahr 2022

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt